

STELLUNGNAHME

zum Tiroler Fischereigesetz 2020

Wien, am 19.08.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Zum konkreten Entwurf:

Zu §§ 39 Abs 2 lit a und 42 Abs 6 lit a:

Hier wird als Voraussetzung für die Bestellung zum Fischereiaufsichtsorgan bzw. für die Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung die Volljährigkeit, Entscheidungsfähigkeit und das Nichtvorliegen einer aufrechten Vertretung nach § 1034 ABGB gefordert.

Der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von dieser Tätigkeit nur aufgrund der Bestellung eines Vertreters ist jedoch grundrechtlich nicht gerechtfertigt und entspricht auch nicht den Zielen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes.

Vielmehr müsste bei jedem Einzelfall festgestellt werden, ob die Person die volle Handlungsfähigkeit zur Ausübung dieser Tätigkeit besitzt oder nicht.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass der Bezug zur Vertretung nach § 1034 ABGB aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wird und stattdessen auf das Vorliegen der vollen Handlungsfähigkeit für die konkrete Tätigkeit abgestellt wird.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit, eine Umformulierung der Gesetzespassagen unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner